

Satzung der Damen-Fünfziger-Vereinigung Jahrgang 1961/2011

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Damen-Fünfziger-Vereinigung Jahrgang 1961/11 ist eine Vereinigung zur Pflege der Fünfziger-Idee „Gemeinsam statt einsam“.
- 1.2 Der Sitz der Vereinigung (nachfolgend DFV 61/11 genannt) ist Gießen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Gründung des DFV 61/11 Vorstandes

- 2.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung des Gesamtfünfziger-Vorstandes am 24. November 2010 in Gießen gegründet.
- 2.2 Die Gründungsversammlung hat den ersten Vorstand zunächst für 12 Monate gewählt. Bei Neuwahlen kann die Wahlperiode des Vorstandes auf 2 Jahre festgelegt werden, Wiederwahlen sind möglich. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 2.3 Die Geschäfte der Vereinigung werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der 1. Vorsitzenden,	der Stellvertreterin (2. Vorsitzende),
der 1. Kassiererin,	der Stellvertreterin (2. Kassiererin),
der 1. Schriftführerin,	der Stellvertreterin (2. Schriftführerin),
sowie dem Vergnügungsausschuss	3 – 8 Personen

Vorstand des Vereins im Außenverhältnis ist die 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung wird diese durch Ihre Stellvertreterin vertreten.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede werden, die im Jahr 1961 geboren ist oder sich dem Jahrgang zugehörig fühlt.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der Vereinigung zu richtender formloser Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragsstellerin zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss Ein Mitglied kann spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres seinen Austritt in schriftlicher Form dem Vorstand mitteilen.
- Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, kann ein Ausschluss auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre in Verzug ist.
- 3.5 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

§ 4 Beiträge, deren Verwendung, Haftung

- 4.1 Die Mitglieder der DFV 61/11 überweisen bis zum 31. März des laufenden Jahres den jährlichen Beitrag auf das Konto der Vereinigung. Individuelle Absprachen sind möglich.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen, Reisen und sonstiger gemeinsamer Aktivitäten.
- 4.3 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- 4.4 Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in Höhe des Vereinsvermögens eingehen. Die Haftung der Mitglieder ist nur auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt.
- Dem gemäß soll in allen namens der Vereinigung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur in Höhe des Vermögens der Vereinigung haften.
- 4.5 Zur Abwicklung von Zahlungen und Anweisungen ist jeweils eine Unterschrift erforderlich. Zeichnungsberechtigte Personen wurden vom Vorstand festgelegt (1. bzw. 2. Vorsitzende und 1. bzw. 2. Kassiererin).

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung findet jeweils am Januar Stammtisch eines abgeschlossenen Geschäftsjahres statt.
Die Einladung erfolgt per Mail sowie als Ankündigung in der Tagespresse.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes
- d) die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des Vermögens

- 5.2 Der Vorstand hat einen Bericht über die vergangene Amtszeit zu geben und die Kassiererin muss die Versammlung über die Kassengeschäfte und den Kassenstand unterrichten.
- 5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 15 v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Wird dem Antrag durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- 5.4 Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Reisen, Wanderungen, Grillfeste, etc.

- 6.1 Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Reise verbindlich angemeldet haben, diese aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht antreten können, müssen selbst eine neue Teilnehmerin suchen oder den Reisepreis bezahlen.
- 6.2 Bei Vorbestellungen mit verbindlicher Zusage für Essen, bei Wanderungen, Grillfesten etc., wird im Voraus ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag verbleibt bei Nichtteilnahme in der Vereinskasse.

§ 7 Satzungsänderungen

- 7.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

- 8.1 Die Auflösung der DFV 61/11 kann nur erfolgen, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 8.2 Bei Auflösung der DFV 61/11 sind als Liquidatoren, die amtierenden Vorsitzenden und die Kassiererinnen einzusetzen.

Das vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

9.1 Die vorliegende Version 3 der Satzung wurde am 13.01.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§ 10 Erläuterungen zu Satzungsänderungen

- Die erste Version der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2011 beschlossen.
 - Die zweite Version der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. November 2011 mit dem geänderten § 5.1 beschlossen, und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. = Der Termin der Mitgliederversammlung wurde auf den ersten Stammtischtermin des nachfolgenden Kalenderjahres verlegt, damit ein Geschäftsjahr einem Kalenderjahr entspricht.
 - In der vorstehenden dritten Version der Satzung wurde die Regelung zur Einzahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder, § 4.1. geändert (Überweisung statt Abbuchung). Das ursprünglich hierfür vorgesehene, komplexe und kostenpflichtige Abbuchungsverfahren wurde bis dato nicht und wird von den amtierenden Kassiererinnen nicht angewendet. Eine spätere Umstellung ist aber nicht ausgeschlossen.
-